

2. Änderungssatzung vom 23.10.2019
der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von
Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche
Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland
(Straßenentwässerungssatzung -StrES-) vom 04.03.2016

Präambel:

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i.V.m. §§ 2, 12 Abs. 1 S. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland folgende 2. Änderungssatzung zu seiner Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung:

Artikel 1

§ 4 der StrES erhält folgende neue Fassung:

§ 4
Gebührensatz

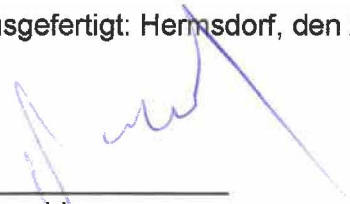
Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt **0,45 €** je m² entwässerter Fläche.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

ausgefertigt: Hermsdorf, den 23.10.2019



Perschke
Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland



Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 23.10.2019 zur Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Straßenentwässerungssatzung) vom 04.03.2016 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland wurde mit Genehmigungsbescheid der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis vom 18.10.2019, Az.: 708.31/0005 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Bekanntmachungshinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO zur 2. Änderungssatzung vom 23.10.2019 zur Straßenentwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland vom 04.03.2016:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem ZWA „Thüringer Holzland“, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hermsdorf, den 23.10.2019


Perschke
Verbandsvorsitzender



„Bekanntmachungsvermerk“

Die 2. Änderungssatzung vom 23.10.2019 der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Straßenentwässerungssatzung) vom 04.03.2016 wurde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises, Ausgabe 12/2019, am 30.11.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 02.12.2019


Perschke
Verbandsvorsitzender

